



Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

20.01.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, werden vom Ausschussvorsitz gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Beckum erfüllen werde.“

Der Verpflichtungstext kann um den Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ ergänzt werden.

Die Verpflichtungsformel ergibt sich aus einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur GO NRW gemäß Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984.

Rechtlich hat die Verpflichtung keine konstitutive Bedeutung.

Anlage(n):

ohne